

immer mehr zurückgebrängt; aber gerade dadurch mußte auch die Form gar bald leer und ungenügend erscheinen. Man suchte nach Neuem, und es fand sich. Auch in der Architektur, wie in den übrigen Gebieten, griff man zurück über die ganze Entwicklung von 1500 Jahren nach jenen Formen, welche die Kirche von Anfang an zwar in ihren Dienst aufgenommen, aber nach ihrem Geiste umgebildet hatte. Statt von der Erneuerung des kirchlichen Geistes auch die Erneuerung der Form zu erwarten, drängte man demselben eine ihm durchaus fremde Form auf und ahnte nicht, wie solche nach und nach den Geist selbst verdunkeln und schwächen mußte; man bedachte nicht, daß es gefährlich sei, das, was dieser geschaffen hatte, als barbarisch zu erklären und zu behandeln; man hatte kein Verständnis dafür, daß dieser in solch' erborgten Formen nicht Gestalt gewinnen, nicht noch einmal die durchlaufene Entwicklung von vorne anfangen könne, daß auch hier Alles in Außerlichkeit enden müsse. Bald zeigte es sich, daß mit einer solchen Wiebergeburt kein neues Leben, keine Entwicklung zum Edleren und Vollendeten gekommen war. Das Ganze war nur ein Spiel mit anderen Formen, und noch dazu mit fremden. Kein Wunder daher, daß nie eine Baukunst irgend eines Volkes oder irgend einer Zeit so schnell und so jämmerlich entartete, als die der sog. Renaissance, und daß alle Versuche, auf diesem Boden eine Umkehr zum Besseren herbeizuführen, mißlangen. So rächte sich das Abgehen von einer mehr als 1000jährigen Tradition.

Eine neue Epoche kirchlicher Baukunst aber kann nur dadurch erhofft werden, daß, wie seit ungefähr 50 Jahren begonnen wurde, die Wiederbelebung des kirchlichen Geistes in allen Verhältnissen fortgesetzt, und der Faden der Entwicklung kirchlicher Kunst dort wieder angeknüpft werde, wo er in unseliger Läsion abgerissen wurde. Die allgemeiner werdende Hochachtung für die großartigen kirchlichen Schöpfungen des 13. und 14. Jahrhunderts, die zunehmende Begeisterung für die katholische Kirche selbst, die staunenswerthe Opferwilligkeit des katholischen Volkes für Bau und Schmuck seiner Gotteshäuser, die Bemühungen wohlhabender Männer zur Regenerirung der Kunst durch Lehre und Praxis, die entschiedene Zurückführung aller künstlerischen Thätigkeit auf den liturgischen Dienst, die Wiederaufnahme des constructiven Princips in die Uebung aller Künste und die Unterordnung derselben unter die Architektur scheinen darauf hinzudeuten, daß jene Hoffnung nicht unbegründet sei. Die zahlreicheren neuerstandenen Kirchenbauten in allen Gegenden Deutschlands, in Frankreich und England, selbst in den fernsten Missionen, Kirchenbauten, die vielfach mit jenen der besten Periode des Mittelalters wetteifern, geben den Beweis, daß innerhalb der Kirche allein die Fähigkeit und Kraft vorhanden sei zu einer wahren Wiebergeburt der christlichen Baukunst.

Für die Kenntniß der Grundzüge der kirch-

lichen Baukunst oder der in den verschiedenen Jahrhunderten leitenden Anschauungen innerhalb der Kirche bietet noch immer das reichste und beachtenswertheste Material J. Kreuser's *Christlicher Kirchenbau*, 2. Aufl., Regensburg 1880, und *Wiederum christlicher Kirchenbau*, *Apostolische Baugesetze*, *Symbolik-Vorlesungen*, 2 Bde., Brzen 1868. 1869. Für die Geschichte der kirchlichen Baukunst dienen, wenn vom höheren Standpunkte abgesehen wird, die Arbeiten Kugler's (*Geschichte der Baukunst und Kleinere Schriften*), Schnaase's (*Gesch. der bildenden Künste*), Lübke's (*Gesch. der Architektur*), wegen der sorgfältigen und umfassenden Angaben der Literatur aber besonders H. Otto, *Gesch. der deutschen Baukunst von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, Leipzig 1874. Höchst Belehrendes über kirchliche Baukunst im Allgemeinen und Einzelnen enthalten Aug. Reichensperger's *Vermischte Schriften über christliche Kunst*, Leipz. 1856; für den Anschauungsunterricht ist wichtig Kallenbach und Schmitt, *Die christliche Kirchen-Baukunst des Abendlandes*, Halle 1850; praktisch geordnet sind die unter dem bescheidenen Titel erschienenen *Kunsthistorischen Silberbogen*, Leipzig 1877. [Jakob.]

Baulast, kirchliche, die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude. Dieselbe ruhte nach älterem Rechte auf den Einkünften der betreffenden Kirche, wo nicht besondere Verträge oder Statute oder Herkommen und Gewohnheit einem Andern die Verpflichtung auferlegten. In den ältesten Zeiten wurde vom Bischof, als dem Verwalter des Gesamtvermögens der Diöcese, der vierte Theil des kirchlichen Einkommens zur Bestreitung der Cultus- und Baubedürfnisse verwendet (c. 23. 25—28. C. XII, q. 2); in einigen Kirchen, wenigstens in Spanien, ward der dritte Theil (c. 60. C. XVI, q. 1; c. 2. 3. C. X, q. 3) dazu genommen. Als die Beneficien mit eigener Dotation sich bildeten, und das Kirchenvermögen besonders durch die Zehnten sich bedeutend vermehrt hatte, kam die alte Auftheilung eines Viertheils für Cultus und Bauten allmählig ab; es mußten aber, zumal da viele Kirchengüter in weltliche Hände gekommen waren, auch diejenigen Beiträge zu den Baukosten leisten, welche in den Besitz von Kirchengütern gekommen waren. Das heutige Recht beruht auf Trid. sess. XXI, c. 7 de ref., welches zunächst für die Pfarrkirchen bestimmt: I. Die principale Baupflicht hat die *fabrica ecclesiae* selbst, d. h. der zur Bestreitung der Baubedürfnisse ausschließlich oder zur Bestreitung der Cultus- und Baubedürfnisse gemeinsam bestimmte Fond; es dienen dazu die Renten und Einkünfte; der Grundstock des Vermögens soll in der Regel nicht angegriffen werden. Permaneder (*Die kirchl. Baulast* 39) sagt, daß eine theilweise Veräußerung des Grundstocks stattfinden dürfe, wenn es bei eigenem Fond unbeschadet der für die laufenden Repara-